



Landesarbeitsamt Nord · Postfach 30 07 · 24029 Kiel

Herrn
René Bankert
Claus-Jesup-Str. 37

23966 Wismar

Ihre Nachricht

Datum 02. Februar 1995

Betreff

Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

Sehr geehrter Herr Bankert,

Ihrem Antrag vom 15.01.1995 habe ich nach Maßgabe des beigefügten Erlaubnisscheins stattgegeben.

Die Gebühr für die Erlaubnis setze ich gem. § 24 Abs. 2 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) in Verbindung mit dem Verwaltungskostenge-setz (VwKostG) auf 1.000,-- DM fest, auf die ich den geleisteten Kostenvorschuß in Höhe von 1.000,-- DM anrechne. Diese Kostenent-scheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden (§ 22 VwKostG).

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats, nachdem dieser Be-scheid Ihnen bekanntgegeben worden ist, beim Landesarbeitsamt Nord, Projensdorfer Straße 82, 24106 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Bei der Ausübung der Arbeitsvermittlung sind die einschlägigen Be-stimmungen des Arbeitsförderungs-gesetzes sowie die Arbeitsvermitt-lerverordnung (AVermV) und die Private Arbeitsvermittlungs-Statistik-Verordnung (PrAVV) zu beachten. Abdrucke dieser Vorschriften haben Sie bereits erhalten. Sie können auch beim Landesarbeitsamt eingesehen werden.

H I N W E I S E

Vereinbarungen, die ausschließen sollen, daß ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer für die Arbeitsvermittlung andere Vermittler oder die Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch nimmt - sog. **Exklusivver-träge** -, sind unzulässig (§ 24a Nr.4 AFG).

Ansprechpartner(in)	
Frau Nowak	
Tel. Durchwahl(04 31) 33 95	525
Telefax (04 31) 33 95	511
Besucheranschrift	<input checked="" type="checkbox"/> Projensdorfer Str. 82 <input type="checkbox"/> Zum Brook 4
Mein Zeichen (bitte immer angeben)	
Ib2.1 - 5194.2 (BAN)	

